

**Mitteilung des Senats vom 19. November 2024****Ergänzung zu den Haushaltsgesetzen und Haushaltsplänen der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich aktualisiertem Finanzrahmen 2023 bis 2027**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Einbeziehung für das Haushaltsjahr 2025 gegenüber den mit Mitteilung vom 2. April 2024 (Drucksache 21/164S) vorgelegten Unterlagen eine

- Neufassung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2025 der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich Begründung,
- Ergänzung der Entwürfe der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2025 (Produktgruppenhaushalt und kamerale Haushalte) einschließlich der kameralen und produktgruppenbezogenen Stellenpläne
- sowie einen aktualisierten Finanzrahmen für den Zeitraum 2023 bis 2027.

**A. Hintergrund:**

Der Senat hat mit seiner Mitteilung vom 2. April 2024 (Drucksache 21/164 S) die Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen für die Jahre 2024/2025 sowie die Finanzplanung 2023 bis 2027 einschließlich der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung eingebracht.

Vor dem Hintergrund der fortwährenden Krisenentwicklungen im Zusammenhang mit der Nachsorge der Coronapandemie sowie den Aus- und Nachwirkungen des Ukrainekrieges einschließlich der Energiekrise und der Notwendigkeit zur Dekarbonisierung und dringenden Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Kontext der Klimakrise hat der Senat zudem Ergänzungen zu den eingebrachten Entwürfen der Haushaltspläne sowie Haushaltsgesetze für das Haushaltsjahr 2024 mit Mitteilung vom 21. Mai 2024 (Drucksache 21/201 S) vorgelegt. Diese umfassten auch einen aktualisierten Finanzrahmen für die Jahre 2023 bis 2027.

Bezug nehmend auf die Haushalte 2025 hat der Senat in seiner Befassung am 21. Mai 2024 ausgeführt, dass die Haushalte 2025 in Anbetracht der hohen Unsicherheiten insbesondere im Hinblick auf die seinerzeit noch ausstehenden Ergebnisse der für das Haushaltsjahr 2025 maßgeblichen Frühjahrs-Steuerschätzung 2024 (14. bis 16. Mai 2024) und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Haushalte als auch in Anbetracht der ungewissen weiteren Krisenentwicklungen von den Haushalten 2024 abgekoppelt werden sollen.

Hinsichtlich der Haushaltspläne und Haushaltsgesetze 2025 wurde senatsseitig seinerzeit festgehalten, dass nach Vorliegen der Ergebnisse der maßgeblichen Frühjahrs-Steuerschätzung 2024 die damit verbundenen Auswirkungen auf die Haushalte 2025 zunächst bewertet werden müssen. Diese sollten dann als Grundlage für die zu erstellenden Ergänzungen zu den Haushalten 2025 dienen.

Die eingebrachten Haushaltsentwürfe für 2024 und 2025 wurden in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 4. und 5. Juni 2024 beraten. Die beschlossenen Änderungsanträge sind für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 entsprechend eingearbeitet worden.

Am 20. Juni 2024 wurden jedoch zunächst nur die Haushaltsgesetze und Haushaltspläne 2024 einschließlich der eingebrachten Ergänzungen in zweiter Lesung von der Bürgerschaft (Landtag) beraten und beschlossen.

Für die Haushalte 2025 wurde die zweite Lesung in der Bürgerschaft (Landtag) zu den Haushaltsgesetzen und Haushaltsplänen 2025, wie vom Senat vorgeschlagen, formalrechtlich in Anbetracht der Unsicherheiten und der ungewissen weiteren Krisenentwicklungen unterbrochen.

Zwischenzeitlich liegen sowohl die Ergebnisse der für das Haushaltsjahr 2025 maßgeblichen Frühjahrs-Steuerschätzung 2024 als auch die Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung vom 22. bis 24. Oktober 2024 vor.

Darüber hinaus haben sich noch weitere Anpassungserfordernisse beziehungsweise weitergehende Konkretisierungen für die Haushalte 2025 ergeben, die auch maßgeblich sind für die Ergänzungen zu den Haushalten 2025:

Diese betreffen insbesondere:

1. den Umgang mit den Ergebnissen aus dem Zensus 2022;
2. die Frage der Notwendigkeit einer etwaigen Geltendmachung einer außergewöhnlichen Notsituation in 2025;
3. den Umgang mit etwaigen Folgefinanzierungsbedarfen aus den Notlagenfinanzierungen 2024, aus ehemaligen Finanzierungen der

Stabilitätsrücklage aus 2024 sowie darüber hinausgehenden absehbaren Haushaltsrisiken für 2025;

4. die Veranschlagungsbedarfe im Zusammenhang mit den Sanierungsmaßnahmen ab 2025.

Hierdurch haben sich die ursprünglichen Rahmenbedingungen für die Aufstellung der Haushalte 2025 noch weitergehend konkretisiert und verändert.

1. Umgang mit den Ergebnissen aus dem Zensus 2022:

Im Juni wurden vom Statistischen Bundesamt die Ergebnisse des Zensus 2022 veröffentlicht. Aufgrund dessen steht nun fest, dass die bremische Bevölkerungszahl Mitte 2022 höher war als angenommen. Die bundesweite Einwohnerzahl war hingegen geringer als angenommen. Der Zensus 2022 hat ergeben, dass 13 111 mehr Einwohner:innen im Land Bremen lebten als von der Einwohnerstatistik für 2022 ausgewiesen wurden, während im Bundesdurchschnitt die Bevölkerungszahl geringer war. Im Laufe dieses und des nächsten Jahres werden die Einwohnerzahlen auf dieser neuen Basis für die Jahre ab 2022 fortgeschrieben.

Die Ergebnisse des Zensus wirken sich auf den bundesstaatlichen Finanzausgleich aus. Durch die zusätzlichen statistisch erfassten Einwohner:innen hat das Land Bremen höhere Ansprüche bei der Umsatzsteuer einschließlich des Finanzkraftausgleichs (vormals Länderfinanzausgleich) und den Bundesergänzungszuweisungen als bisher festgestellt wurde. Diese höheren Ansprüche werden auch rückwirkend für die Jahre 2022 und 2023 teilweise ausgeglichen. Für die Folgejahre sollten dann die neuen fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vorliegen.

Die Herbst-Steuerschätzung 2024 umfasste erstmalig im Zusammenhang mit der Regionalisierung die Effekte aus dem Zensus auf Grundlage der fortgeschriebenen Einwohnerzahl zum 30. Juni 2023.

Die Auswirkungen des Zensus wurden in den Ergänzungen zu den Haushalten 2025 als strukturelle Effekte in Analogie zu den Steuerrechtsänderungen berücksichtigt.

Ferner sind die Ergebnisse aus der Herbst-Steuerschätzung 2024 als aktuellste verfügbare Datengrundlage für die kamerale Veranschlagung der Steuereinnahmen für 2025 aufgenommen.

2. Die Frage der Notwendigkeit einer etwaigen Geltendmachung einer außergewöhnlichen Notsituation in 2025:

Der Senat hat bereits im Rahmen seiner Ergänzungen zu den Haushalten 2024 in Anbetracht der insgesamt rückläufigen Krisenentwicklungen und der zunehmenden Darlegungslast ein Ausstiegsszenario aus den Notlagenfinanzierungen avisiert.

Ausgehend von den aktuellen Entwicklungen wird angenommen, dass für das Haushaltsjahr 2025 die Notwendigkeit zur erneuten Geltendmachung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 Bremische Landesverfassung (BremLV) nicht mehr weiter fortbesteht. Diese betraf für 2024 zwar ausschließlich den Haushalt des Landes, hatte aber auch über die Weiterleitung von Mitteln Auswirkungen auf den Haushalt der Stadtgemeinde. Diese ist für das Haushaltsjahr 2025 jedoch nicht mehr vorgesehen – weder im Haushalt des Landes noch im Haushalt der Stadtgemeinde – und daher nicht in der hiermit vorgelegten Ergänzung zu den Haushalten 2025 inkludiert.

Im Kontext der Nachsorge der Folgewirkungen der Coronapandemie sollten in 2024 ohnehin letztmalig die Ausfinanzierungen von verbleibenden Bedarfen zum Abschluss von entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden. Bezogen auf die Energiekrise zeichnet sich im Zusammenhang mit den Energiepreisen mit Blick auf das Haushaltsjahr 2025 eine Entspannung auf den Energiemärkten ab. Die Auswirkungen des Ukrainekrieges und die Herausforderungen zur Dekarbonisierung und dringenden Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen infolge der Klimakrise dauern zwar weiter an, haben jedoch bereits und werden auch zukünftig angesichts der fortdauernden Krisenentwicklungen zunehmend Eingang in die regulären Haushalte finden müssen. Insgesamt betrachtet wird insofern das Zusammenwirken und die Kumulation dieser vier Krisenentwicklungen in einem ausreichend hohen Umfang für 2025 nicht mehr angenommen.

3. Den Umgang mit etwaigen Folgefinanzierungsbedarfen aus den Notlagenfinanzierungen 2024, aus ehemaligen Finanzierungen der Stabilitätsrücklage aus 2024 sowie darüber hinausgehenden absehbaren Haushaltsrisiken für 2025:

Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen ergeben sich Anpassungen bei der Veranschlagung von Folgefinanzierungsbedarfen aus ehemaligen Notlagenfinanzierungen aus 2024 (die seinerzeit vom Haushalt des Landes an den Haushalt der Stadtgemeinde weitergeleitet wurden) sowie den ehemaligen Maßnahmenfinanzierungen in 2024 aus der Stabilitätsrücklage, die in der hiermit vorgelegten Ergänzung berücksichtigt sind. Ferner sind Anpassungen bei Veranschlagungen infolge von absehbaren Haushaltsrisiken für das Haushaltsjahr 2025 erforderlich.

4. Die Veranschlagungsbedarfe im Zusammenhang mit den Sanierungsmaßnahmen ab 2025:

Der Senat hat sich in seiner Sitzung am 10. September 2024 im Zusammenhang mit dem zu vereinbarenden Sanierungsprogramm zwischen Bremen und dem Stabilitätsrat auf Sanierungsmaßnahmen ab 2025 verständigt. Diese umfassen neben Maßnahmen zur Steigerung von Einnahmen auch Maßnahmen zur Reduzierung von Ausgaben sowie Maßnahmen zum Konstanthalten des Personalbestandes einschließlich einer quotalen Kürzung von 1,45 Prozent auf alle Personalbereiche mit Ausnahme der Bereiche Polizei, Justiz, Schule, Kita und Steuerverwaltung.

Der Senat hat den Senator für Finanzen mit Beschluss vom 10. September 2024 gebeten, die Effekte aus den Sanierungsmaßnahmen einschließlich des Personalbereichs im Rahmen seiner Ergänzungen zu den Haushalten 2025 und der Aktualisierung der Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2026 und 2027 bei der Veranschlagung zu berücksichtigen und einzupflegen.

Der Senat hat sich vor dem Hintergrund dieser dargestellten geänderten Rahmenbedingungen in seiner Sitzung am 22. Oktober 2024 ausgehend von einer Vorlage auf einen gemeinsamen Umgang mit den dargestellten Anpassungsbedarfen als verbindliche Grundlage für die Vorbereitung der Ergänzungen zu den Haushalten 2025 verständigt. Er bat den Senator für Finanzen, diese als Datenbasis für die einzubringenden Ergänzungen zu den Haushalten 2025 heranzuziehen und die Ergänzungen entsprechend der dargestellten Prämissen vorzubereiten.

B. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die hiermit vorgelegte Ergänzung zu den Entwürfen des Haushaltsgesetzes und der Haushaltspläne 2025 gemäß § 32 Landeshaushaltsordnung beinhaltet folgende Anpassungen beziehungsweise Änderungen:

1. Änderungen im Zusammenhang mit der Veranschlagung und Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Herbst-Steuerschätzung 2024 und des Zensus für 2025;
2. Änderungen im Zusammenhang mit der Veranschlagung der Folgefinanzierungsbedarfe aus ehemaligen Notlagenfinanzierungen 2024 für 2025 (114,820 Millionen Euro);
3. Änderungen im Zusammenhang mit der Veranschlagung der ehemaligen Finanzierungsbedarfe aus der Stabilitätsrücklage 2024 für 2025 (14,630 Millionen Euro);

4. Änderungen im Zusammenhang mit der Veranschlagung von absehbaren Haushaltsrisiken für 2025 (127,100 Millionen Euro);
5. Änderungen im Zusammenhang mit der Veranschlagung von den Effekten aus den Sanierungsmaßnahmen ab 2025 (14,400 Millionen Euro);
6. Weitere technische Änderungen und insbesondere Folgeanpassungen in dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2025 bei den Feststellungsklauseln in § 1 sowie bei der Kreditemächtigung in § 2 des Haushaltsgesetzes einschließlich der Anpassungen in den Wirtschaftsplänen der Sonstigen Sondervermögen und Eigenbetriebe.

Bei den dargestellten Veränderungen handelt es sich weitgehend um Folgeanpassungsbedarfe aus den Ergänzungen zu den Haushalten 2024 (Drucksache 21/201 S) vom 21. Mai 2024 sowie erforderliche Anpassungen infolge der Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung und des Zensus, die zum Zeitpunkt der Einbringung des ursprünglichen Entwurfes des Haushaltsgesetzes 2025 und der Haushaltspläne 2025 (Drucksache 21/164 S) vom 2. April 2024 so noch nicht absehbar waren.

Die zur anteiligen Deckung der oben aufgeführten Finanzierungsbedarfe herangezogenen Vorsorgemittel waren bereits Gegenstand der am 2. April 2024 eingebrachten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2025 (Drucksache 21/164 S).

- Zu 1.: Änderungen im Zusammenhang mit der Veranschlagung und Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Herbst-Steuerschätzung 2024 und des Zensus für 2025:

Die am 2. April 2024 eingebrachten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2025 beruhen in der kameralen Veranschlagung der Steuereinnahmen auf den Ergebnissen der Herbst-Steuerschätzung 2023.

Für das Haushaltsjahr 2025 sind aufgrund der Festschreibung t-1 der Höhe der Steuereinnahmen aus der bremischen Konjunkturbereinigung die Ergebnisse aus der Frühjahrs-Steuerschätzung vom Mai 2024 maßgeblich.

In der kameralen Veranschlagung sind jedoch nach Möglichkeit stets die Ergebnisse der aktuellsten Steuerschätzung zu berücksichtigen, sodass in den anliegenden Haushaltsplänen 2025 für die kameralen Veranschlagung die Ergebnisse aus der Herbst-Steuerschätzung 2024 für das Haushaltsjahr 2025 sowie für die Folgejahre zugrunde gelegt wurden.

Die Veränderungen bei den Ergebnissen der Herbst-  
Steuerschätzung 2024 gegenüber den Ergebnissen aus der  
Frühjahrs-Steuerschätzung 2024 und aus der Herbst-  
Steuerschätzung 2023 (Grundlage für die Veranschlagung in  
Drucksache 21/164 S) stellen sich für den Haushalt der  
Stadtgemeinde in der Gesamtschau wie folgt dar:

Tab. 1: Ergebnisse der Steuerschätzung Oktober 2024 für die Stadt Bremen

in Mio. €		Steuern	Schlüsselzuweisungen (KFA)	zusammen
<b>für 2024</b>	<b>Schätzwerte</b>	<b>1233,6</b>	<b>686,7</b>	<b>1920,2</b>
Ver. ggü. Mai 2024		-19,9	9,2	-10,7
Oktober 2023		3,3	-3,7	-0,4
<b>für 2025</b>	<b>Schätzwerte</b>	<b>1279,8</b>	<b>713,5</b>	<b>1993,3</b>
Ver. ggü. Mai 2024		-23,3	5,8	-17,5
Oktober 2023		-18,7	-13,0	-31,8
<b>für 2026</b>	<b>Schätzwerte</b>	<b>1342,3</b>	<b>746,1</b>	<b>2088,4</b>
Ver. ggü. Mai 2024		-15,1	7,6	-7,5
Oktober 2023		-8,8	-9,6	-18,3
<b>für 2027</b>	<b>Schätzwerte</b>	<b>1388,5</b>	<b>775,2</b>	<b>2163,8</b>
Ver. ggü. Mai 2024		-18,2	6,8	-11,4
Oktober 2023		-4,8	-7,2	-12,1
<b>für 2028</b>	<b>Schätzwerte</b>	<b>1432,6</b>	<b>803,0</b>	<b>2235,6</b>
Ver. ggü. Mai 2024		-20,5	5,8	-14,7
Oktober 2023		-1,8	-9,6	-11,4

Die Stadt Bremen hat laut der Herbst-Steuerschätzung 2024 niedrigere Steuereinnahmen gegenüber der Mai-Schätzung 2024 im Prognosezeitraum zu erwarten. Grund dafür ist im Wesentlichen eine schwächere Gewerbesteuerentwicklung, die auf die insgesamt negativere wirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen ist.

Höhere Zuweisungen des Landes aus dem kommunalen Finanzausgleich können die negative Steuerentwicklung lediglich abmildern, jedoch nicht verhindern.

Die weitere Anhebung der Citytax um 1,00 Millionen Euro ab 2026 ist in der Steuerschätzung noch nicht enthalten. Die sich aus der Schätzung ergebenden Beträge wurden im Anschlag um 1,00 Millionen Euro aufgestockt. Hier erfolgt nach Gesetzesbeschluss eine Anmeldung als Steuerrechtsänderung, damit die Mehreinnahmen im strukturellen Haushalt berücksichtigt werden können. Die Citytax wird per Landesgesetz geregelt, das Aufkommen steht jedoch den Städten zu.

Die geplante Einführung der Verpackungssteuer erfolgt ebenfalls erst zum Haushaltsjahr 2026, da hier noch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abgewartet wird.

Die Effekte aus dem Zensus können vor dem Hintergrund der Festschreibung der Höhe der Steuereinnahmen für 2025 auf die Ergebnisse der Frühjahrs-Steuerschätzung 2024, die für das

Haushaltsjahr 2025 maßgeblich sind, nur insofern für Ausgaben genutzt werden, wenn sie als strukturell betrachtet werden.

Da es sich hierbei – in Analogie zum Umgang mit den Ergebnissen des Zensus 2011 um strukturelle Effekte handelt – wurden diese in dem anliegenden aktualisierten Finanzrahmen gesondert neben den mit der Herbst-Steuerschätzung 2024 dargestellten Steuerrechtsänderungen ausgewiesen.

Diese umfassen zum einen die Nachzahlungen aus dem Zensus für die Jahre 2022 und 2023. Dabei wurde ein Wert von insgesamt 52,00 Millionen Euro für den Stadtstaat als Korrektur 2022 in 2025 sowie ein Wert von insgesamt 95,00 Millionen Euro für den Stadtstaat als Korrektur 2023 in 2026 kalkuliert und als Steuerrechtsänderung in dem Finanzrahmen berücksichtigt.

Von der Korrektur 2022 in 2025 entfallen 18,00 Millionen Euro auf den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen. Von der Korrektur 2023 in 2026 werden 33 Millionen Euro dem Haushalt der Stadtgemeinde Bremen zugeordnet.

Ferner wurde für das Haushaltsjahr 2025 – analog zum Verfahren beim Zensus 2011 – ein Zensus-Effekt als Volleffekt von 159,00 Millionen Euro für den Stadtstaat als der frühestmögliche konsistent berechenbare Vergleichswert nach Stichtagsberechnung des Zensus (15. Mai 2022) mit Stand 30. Juni 2022 und in Analogie zu einer Steuerrechtsänderung als struktureller Effekt aufgenommen. Der zuvor kommunizierte Wert von 167,00 Millionen Euro war insofern nur ein Annäherungswert, da in dieser Berechnung der neue Bevölkerungsstand Mitte Mai den bisherigen Einwohnerwerten Ende Juni gegenübergestellt wurde. Aber auch der nun berücksichtigte Wert ist eventuell im weiteren Verfahren noch den maßgeblichen Berechnungen des Bundes im Rahmen der Sanierungshilfenvereinbarung anzupassen.

Von dem Volleffekt in Höhe von 159,00 Millionen Euro entfallen 55,00 Millionen Euro auf den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen.

Für die Folgejahre ab 2026 wurden die fortgeschriebenen Effekte auf Grundlage der Regionalisierung aus der Herbst-Steuerschätzung 2024 erstmalig berücksichtigt. Die Zensueffekte infolge der positiven Bevölkerungsentwicklung werden jedoch – wie im Haushalt des Landes – von den negativen Effekten der angespannten Wirtschaftslage überlagert. Ohne die positiven Zensus-Effekte hätte auch die Stadt Bremen somit noch deutlich höhere Mindereinnahmen verkraften müssen.



Zu 2.: Änderungen im Zusammenhang mit der Veranschlagung der Folgefinanzierungsbedarfe aus ehemaligen Notlagenfinanzierungen 2024 für 2025:

Die vom Senat am 21. Mai 2024 eingebrachten Ergänzungsmittelungen zu den Haushalten 2024 für den Haushalt des Landes (Drucksache 21/455) umfassten insbesondere krisenbedingte, zwingende Anschlussfinanzierungsbedarfe im Haushaltsjahr 2024 unter Geltendmachung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV im Kontext der Aus- und Nachwirkungen der Coronapandemie sowie des Ukrainekrieges einschließlich der Energie- und der Klimakrise. Hiervon wurden 117,876 Millionen Euro über Verrechnungen und Erstattungen an den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen weitergeleitet. Insofern war auch die Stadtgemeinde Bremen indirekt von der Geltendmachung einer außergewöhnlichen Notsituation in 2024 betroffen.

Die in den damaligen Ergänzungsmittelungen 2024 vorgesehenen Maßnahmen lösen zum Teil Folgefinanzierungsbedarfe auch in 2025 für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen aus und sind daher in der hiermit vorgelegten Ergänzung zu dem Haushalt 2025 für die Stadtgemeinde Bremen aufzunehmen und unmittelbar im Haushalt der Stadtgemeinde zu veranschlagen.

Diese belaufen sich im Haushalt der Stadtgemeinde für 2025 auf insgesamt 114,820 Millionen Euro und stellen sich in der Gesamtschau wie folgt dar:

	2025
	STADT
	<i>gerundete Werte in</i>
	€
<b>Ehemalige Notlagenfinanzierungen</b>	<b>114.820.000</b>
davon ÖPNV/BSAG Stabilisierungsprogramm	62.020.000
davon ukraine-bedingte Sozialleistungen	35.000.000
davon Personalmehrbedarfe beim Migrationsamt	800.000
davon Mittelbedarfe Beschulung und Betreuung von Kindern u. Jugendlichen in der Ukraine	17.000.000

Zu den einzelnen Folgefinanzierungsbedarfen aus den ehemaligen Notlagenfinanzierungen 2024 für 2025 im Haushalt der Stadtgemeinde:

Die Mittelbedarfe im Zusammenhang mit dem Stabilisierungsprogramm der BSAG/ÖPNV werden in den regulären Haushalt überführt und im Produktplan 68 Bau, Mobilität und Stadtentwicklung veranschlagt.

Diese umfassen im Haushalt der Stadtgemeinde im Kontext des Stabilisierungsprogramms der BSAG zusätzliche Mittelbedarfe für den Verlustausgleich der BSAG in Höhe von 49,90 Millionen Euro (davon 40,00 Millionen Euro konsumtiv und 9,90 Millionen Euro investiv) sowie Mittelbedarfe für das StadtTicket in Höhe von 5,60 Millionen Euro und für die BSAG Tarifaussetzung in Höhe von 6,520 Millionen Euro (Erhöhung gegenüber den Ergänzungen zu den Haushalten 2024 um 0,230 Millionen Euro).

Ausgehend von den aktuellen Entwicklungen zeichnet sich ab, dass die krisenbedingten Mehrbedarfe im Bereich der Sozialleistungen, die in 2024 noch über Notlagenfinanzierungen dargestellt werden, auch in 2025 und darüber hinaus fortbestehen werden. Von der planerisch angesetzten Gesamtsumme in Höhe von 70,00 Millionen Euro für den Haushalt der Stadtgemeinde wurde als ein rechnerischer krisenbedingter Anteil ein Betrag in Höhe von 35,00 Millionen Euro vorgesehen. Die Mittel gehen als ein rechnerischer Teilbetrag sukzessive in den Mehrbedarfen bei den Sozialleistungen im Haushalt der Stadtgemeinde insgesamt auf. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass sich neben den jährlichen Zugängen von Geflüchteten aus der Ukraine seit 2022 mittlerweile auch zum Teil hohe Bestandszahlen in den verschiedenen Hilfeleistungssystemen aufsummiert haben, die gegebenenfalls auch langfristig Sozialleistungen in Anspruch nehmen und sich allenfalls sukzessive abbauen werden.

Sie werden daher im Rahmen der Ergänzungen zu den Haushalten 2025 als ein Teil der insgesamt bestehenden Mehrbedarfe bei den Sozialleistungen (siehe Ausführungen unter IV) in den regulären Haushalt überführt und im Produktplan 41 Jugend und Soziales entsprechend veranschlagt.

Im Haushalt der Stadtgemeinde betreffen die Mehrbedarfe unter anderem die Leistungsbereiche „Junge Menschen“, „Asyl/Geflüchtete“ sowie Hilfen nach SGB XII, II unter anderem ebenfalls als Anteile an den Gesamtmehrbedarfen im Bereich der Sozialleistungen insgesamt.

Auch bei der Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine ist davon auszugehen, dass die krisenbedingten Mehrbedarfe in 2025 fortbestehen, da die Kinder und Jugendlichen zum Teil weiterhin in Bremen leben werden beziehungsweise weitere Familien aus Krisenregionen zuziehen werden.

Daher wurden die in 2024 noch über Notlagenfinanzierungen dargestellten Mittelbedarfe in den regulären Haushalt überführt. Diese werden im Produktplan 21 Kinder und Bildung veranschlagt.

Die im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen veranschlagten Mittel in Höhe von insgesamt 17,00 Millionen Euro umfassen unter anderem Mehrbedarfe für Willkommenschulen sowie Zuschüsse an diverse Träger im Zusammenhang mit Kinderbetreuung. Hinzu kommen Mehrbedarfe zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung infolge der gestiegenen Schüler:innenzahlen in diversen Bereichen.

Auch die zusätzlichen Personalbedarfe im Migrationsamt in Höhe von 0,80 Millionen Euro bestehen für 2025 infolge des andauernden Zugangs der Geflüchteten fort. Diese werden daher in den regulären Haushalt überführt und im Produktplan 07 Inneres im Haushalt der Stadtgemeinde entsprechend veranschlagt.

Zu 3.: Änderungen im Zusammenhang mit der Veranschlagung der ehemaligen Finanzierungsbedarfe aus der Stabilitätsrücklage 2024 für 2025:

Die Ergänzungen zu den Haushalten 2024 sahen auch zwingende ehemals krisenbedingte Anschlussfinanzierungsbedarfe im regulären Haushalt mit Deckung über die Stabilitätsrücklage vor. Diese beliefen sich im Haushalt der Stadtgemeinde auf 16,475 Millionen Euro.

In der damaligen Befassung vom 16. April 2024 zur Vorbereitung der Ergänzungsmitteilungen 2024 wurde dargestellt, dass die Deckung über die Stabilitätsrücklage seinerzeit als einzig gangbarer temporärer Ausweg für 2024 zentral herangezogen wurde. Eine derartige Finanzierung aus der Stabilitätsrücklage für 2025 ist nicht mehr möglich. Insofern sind die Mittelbedarfe für 2025 im regulären Haushalt aufzunehmen.

Die Folgefinanzierungsbedarfe in 2025, die in 2024 noch aus der zentralen Stabilitätsrücklage dargestellt wurden, belaufen sich auf nunmehr 14,630 Millionen Euro und stellen sich im Haushalt der Stadtgemeinde wie folgt dar:

	2025
	STADT <i>gerundete Werte in €</i>
<b>Zusätzliche Finanzierungen im regulären Haushalt (ehemals Stabi-Rücklage)</b>	<b>14.630.000</b>
davon Papierlose/Obdachlose	50.000
davon Stadtmusikantenhaus	4.030.000
davon Inneres	2.200.000
davon Bremer Bäder	4.000.000
davon UBB	4.000.000
davon Domshof	350.000

Zu den einzelnen Folgenfinanzierungsbedarfen aus ehemaligen Finanzierungen der Stabilitätsrücklage für 2025 im Haushalt der Stadtgemeinde:

Im Produktplan 51 Gesundheit und Verbraucherschutz im Haushalt der Stadtgemeinde werden in Analogie zu den Ergänzungen der Haushalte 2024 Mittelbedarfe in Höhe von 50 000,00 Euro für die medizinische Versorgung obdachloser Menschen für das Haushaltsjahr 2025 veranschlagt. Die Maßnahmen haben sich bewährt und sollen auch in 2025 fortgeführt werden.

Im Produktplan 22 Kultur werden im Haushalt der Stadtgemeinde – in Fortsetzung der Planungsmittel aus den Ergänzungen zu den Haushalten 2024 – für 2025 investive Mittelbedarfe zur Umsetzung und Realisierung des Stadtmusikanten- und Literaturhauses in Höhe von 4,030 Millionen Euro zusätzlich veranschlagt. Hierdurch werden die investiven Umsetzungskosten für 2025 vollständig abgesichert.

Im Produktplan 07 Inneres werden die im Rahmen der Ergänzungen zu den Haushalten 2024 bereitgestellten Mittel für die Personalverstärkung im Bürgeramt und im Ordnungsamt in Höhe von insgesamt rund 2,20 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2025 fortgeschrieben. Hiervon entfallen 1,467 Millionen Euro auf Personal im Bürgeramt und 0,733 Millionen Euro auf Personal im Ordnungsamt.

Im Produktplan 12 Sport werden die im Rahmen der Ergänzungen zu den Haushalten 2024 eingestellten Mittel für die Bremer Bäder zur Aufrechterhaltung des Bäderbetriebes und der Badeinfrastruktur in Höhe von insgesamt 4,00 Millionen Euro im Haushalt der Stadtgemeinde auch für das Haushaltsjahr 2025 als Erhöhung des Betriebskostenzuschusses übernommen. Gleichwohl ist die Bremer Bäder GmbH angehalten, im Rahmen ihres Sanierungskonzeptes möglichst zeitnah Gegensteuerungsmaßnahmen weiter voranzutreiben.

Selbiges gilt für die Mittelbedarfe des Umweltbetriebes Bremen (UBB) in Höhe von 4,00 Millionen Euro, die im Produktplan 61 Umwelt, Klima und Landwirtschaft in Analogie zu den Ergänzungen der Haushalte 2024 auch für das Haushaltsjahr 2025 übernommen werden. Diese umfassen Mittelbedarfe für die Umstellung der IT beim UBB in Höhe von 2,50 Millionen Euro, Zuweisungen an den UBB für Rahmenanlagen auf Friedhöfen in Höhe von 1,00 Millionen Euro sowie konsumtive Zuweisungen an den UBB über das Sondervermögen Infrastruktur, Teilvermögen Grün in Höhe von 0,50 Millionen Euro.

Im Produktplan 71 Wirtschaft sollen im Haushalt der Stadtgemeinde die Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Gestaltung des Domshofs und zur nachhaltigen Erhöhung der Aufenthaltsqualität, die bereits Gegenstand der Ergänzungen zu den Haushalten 2024 waren, auch für das Haushaltsjahr 2025 als investive Zuschüsse

fortgesetzt werden. Hierfür werden Mittel in Höhe von 0,350 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2025 im Rahmen der hiermit vorgelegten Ergänzung zu den Haushalten 2025 veranschlagt.

Zu 4.: Änderungen im Zusammenhang mit der Veranschlagung von absehbaren Haushaltsrisiken für 2025:

Neben den dargestellten Folgefinanzierungsbedarfen aus ehemaligen Notlagenfinanzierungen und ehemaligen Finanzierungsbedarfen aus der Stabilitätsrücklage zeichnen sich absehbare, bisher noch nicht gedeckte Haushaltsrisiken für 2025 insbesondere aus den bisherigen Erkenntnissen des Haushaltsvollzugs 2024 ab.

Die damit verbundenen zwingenden und unabweisbaren Deckungsbedarfe wurden im Rahmen der Ergänzungen zu den Haushalten 2025 entsprechend veranschlagt.

Diese belaufen sich im Haushalt der Stadtgemeinde auf insgesamt 127,100 Millionen Euro und stellen sich folgt dar:

	2025
	<b>STADT</b>
	<i>gerundete Werte in</i> €
<b>Absehbare eintretende Haushaltsrisiken</b>	<b>127.100.000</b>
Mehrbedarfe bei den Sozialleistungen	35.000.000
Mehrbedarfe bei der Senatorin für Kinder u. Bildung konsumtiv u. Personal	45.000.000
Mehrbedarfe bei Anmietungen Schule und Schulbau	30.000.000
Mehrbedarfe Betriebskostenzuschuss GeNo	17.100.000

Zu den einzelnen veranschlagten Finanzierungsbedarfen zur Deckung von absehbaren Haushaltsrisiken im Haushalt der Stadtgemeinde für 2025:

Im Produktplan 41 Jugend und Soziales werden auf Grundlage der Ergebnisse des Produktgruppencontrollings Januar bis September 2024 Mehrbedarfe bei den Sozialleistungsausgaben im Haushalt der Stadtgemeinde in Höhe von 61,00 Millionen Euro prognostiziert einschließlich der krisenbedingten Mittelbedarfe, für die in 2024 noch eine Notlagenfinanzierung hinterlegt ist, die vom Haushalt des Landes an die Stadtgemeinde Bremen weitergeleitet wird.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Höhe der Ausgaben auch für 2025 vergleichbar oder ähnlich fort schreibt. Aus diesem Grund werden im Rahmen der Ergänzungen zu den Haushalten 2025 zusätzliche Mittelbedarfe in Höhe von insgesamt 70,00 Millionen Euro im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen veranschlagt. Diese umfassen neben den rechnerisch fortgeschriebenen Mittelbedarfen aus den ehemaligen Notlagenfinanzierungen in Höhe von 35,00

Millionen Euro (siehe Ausführungen unter Gliederungspunkt II) weitere Mittelbedarfe in Höhe von 35,00 Millionen Euro.

Diese konzentrieren sich schwerpunktmäßig wie oben bereits dargestellt im Haushalt der Stadtgemeinde neben den weitergeleiteten Mitteln aus dem Haushalt des Landes (in Höhe von planerisch 68,00 Millionen Euro, abhängig von tatsächlich entstandenen abrechenbaren Kosten) unter anderem auch auf die Leistungsbereiche „Junge Menschen“ (21,00 Millionen Euro), „Eingliederungshilfe“ (7,00 Millionen Euro), „Asyl/Geflüchtete“ (10,00 Millionen Euro) sowie Hilfen nach SGB XII und SGB II (in Summe 29,00 Millionen Euro).

Im Produktplan 21 Kinder und Bildung werden ausgehend von den derzeitigen Risiken im Haushaltsvollzug 2024 zusätzliche Mittel für den Bereich der Kinderbetreuung und Unterrichtsversorgung in Höhe von insgesamt 45,00 Millionen Euro zuzüglich zusätzlicher Mittelbedarfe für Mieten und den Schulbau in Höhe von 30,00 Millionen Euro veranschlagt. Diese umfassen zusätzliche Mittelbedarfe für die Betriebskosten an Schulen für Heizöl, Wasser, Strom und Gas infolge von notwendigen Veranschlagungskorrekturen aus 2024 und Mehrbedarfen in Höhe von rund 12,80 Millionen Euro.

Hinzu kommen höhere Veranschlagungen für die Zuschüsse unter anderem an KiTa Bremen in Höhe von fast 15,00 Millionen Euro (allein Gruppierung 685). Darüber hinaus und vor dem Hintergrund notwendiger Veranschlagungskorrekturen aus 2024 werden zusätzliche Mittelbedarfe für Mietzahlungen in Höhe von insgesamt 27,70 Millionen Euro für 2025 veranschlagt.

Aufgrund der kontinuierlich steigenden Schüler:innen- und Kinderzahlen und der insgesamt dynamischen Entwicklung bei den Ausgaben im Bereich der Kinderbetreuung zur Erfüllung des Rechtsanspruches und im Bereich der Unterrichtsversorgung zur Gewährleistung der Schulpflicht werden im Rahmen der Ergänzungen zu den Haushalten 2025 im Produktplan 93 Zentrale Finanzen Mittel als zentrale Vorsorge in Höhe von 30,00 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2025 veranschlagt. Diese zentrale Risikovorsorge darf nur und insoweit in Anspruch genommen werden, wenn Effekte aus den strukturell einzuleitenden Entlastungsmaßnahmen verzögert eintreten oder Kosten irgendwo stärker steigen als geplant infolge nachweislich steigender Zahlen von Schüler:innen und/oder Betreuungskinder (rechtsansprucherfüllend).

Um die Ausgabenentwicklung zu reduzieren, ist es daher und parallel zwingend erforderlich, in diesem Bereich umgehend auch

strukturell entlastende Maßnahmen in Form von Einsparungen, Einnahmesteigerungen und Standardabsenkungen einzuleiten. Nur so kann die insgesamt sehr dynamische Ausgabenentwicklung eingedämmt werden.

Im Produktplan 51 Gesundheit und Verbraucherschutz werden im Haushalt der Stadtgemeinde zudem die erforderlichen Mittel für den Betriebskostenzuschuss an die Gesundheit Nord (GeNo) in Höhe von 17,10 Millionen Euro für 2025 veranschlagt. Die Veranschlagung des Betriebskostenzuschusses für 2025 ist auch zur Sicherstellung der insolvenzrechtlichen Fortbestandsprognose der GeNo erforderlich und unabweisbar.

Bezüglich der investiven Mittelbedarfe bei der GeNo zeichnen sich – gegenüber den Annahmen für 2025 (Mehrbedarfe 17,30 Millionen Euro) aus den Ergänzungen der Haushalte 2024 – Verschiebungen vom Haushaltsjahr 2025 auf die Folgejahre ab. Im Hinblick auf den verbleibenden Deltabetrag für die Investitionsbedarfe kann die GeNo zum einen auf ihre Investitionsrücklage in Höhe von 10,00 Millionen Euro und zum anderen gegebenenfalls auf noch in 2025 generierte Erlöse aus dem Verkauf der Grundstücke Neues Hulsberg Viertel zurückgreifen. Letztere werden demnach und aufgrund der zuletzt mit den Akteuren geeinten Freizugsplanung bis Ende 2025 für einen Großteil der Gebäude nur zu einem geringen Anteil für das Haushaltsjahr 2025 erwartet.

Zu 5.: Änderungen im Zusammenhang mit der Veranschlagung von den Effekten aus den Sanierungsmaßnahmen ab 2025:

Der Senat hat den Senator für Finanzen mit Beschluss vom 10. September 2024 sowie im Rahmen seiner Verständigung zu den Inhalten der Ergänzungen zu den Haushalten 2025 vom 22. Oktober 2024 gebeten, die Effekte aus den Sanierungsmaßnahmen einschließlich des Personalbereiches im Rahmen seiner Ergänzungen zu den Haushalten 2025 und der Aktualisierung der Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2026 und 2027 haushaltsstellenscharf zu veranschlagen.

Die mit den Ergänzungen zu den Haushalten 2025 vorgenommenen haushaltsstellenscharfen Veranschlagungen im Haushalt der Stadtgemeinde belaufen sich auf 14,400 Millionen Euro und stellen sich wie folgt dar:

Sanierungsmaßnahme	2025	2026	2027	Produktplan	Haushaltsstelle(n)	Aggregat
	in Mio. €					
Anhebung Mittagessensbeträge in Kita und Grundschulen von 35 auf 45 EUR	1,400	2,880	2,880	21 Kinder und Bildung	3210.129 12-9	einn.konsu
Konsolidierung von Strukturen im Bereich "Kultur"	0,500	0,500	0,500	22 Kultur	3289.972 10-1	ausg.gloma
Reduzierung von angemieteten Flächen		0,500	1,000	97 Immobilienwirtschaft und -management	3988.972 10-9	ausg.gloma
Anpassung Jahrmarkt-/Schaustellergebühren	1,000	1,000	1,000	71 Wirtschaft	3752.111 00-5	einn.konsu
Anhebung der Erbpacht im Hafengebiet bei bestehenden Verträgen	4,000	4,000	4,000	81 Häfen	3801.884 22-8	ausg.inves
Kürzung von nicht-ko-finanzierten kommunalen Programmen	1,500	1,500	1,500	<b>Zentrales Vorgehen Gesamtsenat:</b> 21 Kinder u. Bildung (0,850 Mio. €)	3239.972 10-0	ausg.gloma
				71 Wirtschaft (0,310 Mio. €)	3701.972 10-3	
				93 Zentrale Finanzen (0,340 Mio. €)	3980.972 10-0	
Anhebung CityTax		1,000	1,000	93 Zentrale Finanzen	3970.089 02-0	einn.steue
Erhöhung aller Gebühren und Beiträge, die seit zwei Jahren nicht angehoben wurden, um 5%	1,000	1,000	1,000	<b>Zentrales Vorgehen Gesamtsenat:</b> 21 Kinder u. Bildung (0,560 Mio. €)	3239.371 10-7	einn.glome
				71 Wirtschaft (0,210 Mio. €)	3701.371 10-0	
				93 Zentrale Finanzen (0,230 Mio. €)	3980.371 10-6	
Erhöhung der Abführungen aus den Gewinnbeteiligungen	5,000	2,000	2,000	92 Allgemeine Finanzen	3986.121 19-5	einn.konsu
Einführung Verpackungssteuer		4,000	4,000	93 Zentrale Finanzen	noch nicht veranschlagt, da Urteil des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten ist	
<b>SUMME</b>	<b>14,400</b>	<b>18,380</b>	<b>18,880</b>			
Nachrichtlich -zuzüglich kostendämpfende Maßnahmen BSAG	14,800	16,800	17,880	68 Bau, Mobilität und Stadtentwicklung	kostendämpfend, daher keine Veränderung bei der Veranschlagung	

Einzelne Sanierungsmaßnahmen betreffen die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde gleichermaßen. Aus diesem Grund wurden die damit verbundenen Sanierungseffekte zur Hälfte im Haushalt des Landes und zur Hälfte im Haushalt der Stadtgemeinde veranschlagt.

Dieses betrifft im Einzelnen die Erbringung der Sanierungseffekte aus den Gebührenerhöhungen, aus den nicht kofinanzierten Landes- und Kommunalprogrammen sowie aus der Reduzierung der angemieteten Flächen.

Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen im Personalbereich:

Ab dem Jahr 2025 wird eine allgemeine Einsparquote der Beschäftigungszielzahl im Kernbereich von 1,45 Prozent budgetiert. Ausgenommen sind die Personalbereiche Schulen und Kindertagesbetreuung. Die Budgetabsenkung erfolgt als Ganzjahreswert auf Basis der jeweiligen Produktgruppenmittelwerte (gegebenenfalls Unterkapitelmittelwerten), mit denen der Haushaltsentwurf 2025 aufgestellt worden ist. Die abgesenkten Zielzahlen und ihr entsprechendes Budget werden an zentraler Stelle im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen wieder veranschlagt und unterliegen der Zuständigkeit der neu zu gründenden Senatskommission für Personalbedarfsermittlung und Planung.

Die Anschläge für Personalkostenzuschüsse werden unter Beachtung der vom Senat beschlossenen Ausnahmen 2025 bis 2027 auf Basis der Haushaltsentwürfe 2025 um jährlich 1,45 Prozent abgeschmolzen. Steigerungen durch Tarifeffekte bleiben davon unbenommen.



Die geänderten Veranschlagungen und Zielzahlen sind den jeweiligen beigefügten Haushalts- und Stellenplänen zu entnehmen.

Zu 6.: Weitere technische Änderungen und Folgeanpassungen in dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2025:

Aus den dargestellten Finanzierungsbedarfen ergeben sich Veränderungen im Produktgruppenhaushalt, im kameralen Haushalt sowie bei den produktgruppenbezogenen und kameralen Stellenplänen für den Haushalt der Stadtgemeinde.

Diese sind den beigefügten Anlagen für den Haushalt der Stadtgemeinde zu entnehmen.

Darüber hinaus ergeben sich noch folgende technische Anpassungsbedarfe gegenüber den am 2. April 2024 eingebrachten Entwürfen der Haushaltsgesetze und Haushaltspläne.

Umressortierung des Bereiches „Pflege“:

Der Bereich „Pflege“ wird aus dem Produktplan 41 Jugend und Soziales herausgelöst und dem Produktplan 51 Gesundheit und Verbraucherschutz zugeordnet. Hierbei sind sowohl der Haushalt des Landes als auch der Haushalt der Stadtgemeinde betroffen.

Anschlagkorrekturen im Produktplan 21 Kinder und Bildung:

Im Rahmen der Aufstellung der Haushalte 2024/2025 ist es im Produktplan 21 Kinder und Bildung im Haushalt der Stadtgemeinde zu fehlerhaften Veranschlagungen für 2024 und 2025 gekommen. Die Korrekturbedarfe betreffen den Bereich der Betriebskosten in Schulen für Strom, Gas, Wasser, Heizöl sowie für Mieten, die an das Sondervermögen Immobilien und Technik zu zahlen sind. Diese wurden im Rahmen der Ergänzungen zu den Haushalten 2025 entsprechend korrigiert. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt IV verwiesen.

Folgeanpassungsbedarfe im Haushaltsgesetz 2025:

Als Folge der dargestellten Finanzierungsbedarfe und der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen ergeben sich Veränderungsbedarfe bei den Feststellungsklauseln und den Kreditermächtigungen im Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen für 2025.

Diese können im Einzelnen den Anlagen entnommen werden.

- a. Folgeanpassungsbedarfe im Haushaltsgesetz 2025 –  
Veränderungen bei der veranschlagten Nettokreditaufnahme:

Aufgrund der zu berücksichtigenden Steuerrechtsänderungen und strukturellen Zensuseffekte ergeben sich Veränderungen bei der zu veranschlagenden Nettokreditaufnahme.

Im Haushalt der Stadtgemeinde verändert sich die veranschlagte Nettokreditaufnahme im Rahmen der Ergänzungen zu den Haushalten 2025 aufgrund der Zensuseffekte und der berücksichtigten Steuerrechtsänderungen von -4,00 Millionen Euro (entspricht einer Nettokredittilgung) gegenüber den ursprünglichen Entwürfen vom 2. April 2024 sowie der aktualisierten Finanzplanung vom 21. Mai 2024 auf nunmehr 91,20 Millionen Euro (Nettokreditaufnahme).

	2025		
	Entwurf 02.04.2024 sowie 21.05.2024	Veränderung um	Ergänzung 19.11.2024
	in Mo. €		
<b>Strukturelle Nettokreditaufnahme</b>	0,0	0,0	0,0
<b>Bereinigungen</b>			
1. Finanzielle Transaktionen	-1,1	0,0	-1,1
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänd.	-2,9	95,2	92,3
3. Ex-Ante Konjunkturbereinigung (da n. ü. Rücklagen)	0,0	0,0	0,0
4. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen	0,0	0,0	0,0
5. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV	0,0	0,0	0,0
<b>Zulässige Kreditaufnahme</b>	<b>-4,0</b>	<b>95,2</b>	<b>91,2</b>
<b>Veranschlagte Kreditaufnahme</b>	<b>-4,0</b>	<b>95,2</b>	<b>91,2</b>
<b>Sicherheitsabstand</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

b. Folgeanpassungsbedarfe im Haushaltsgesetz 2025 – weitere Anpassungen:

In Analogie zu den Anpassungen des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für 2024 wurden auch im Haushaltsgesetzesentwurf 2025 entsprechende Anpassungen im § 2 Kreditermächtigungen vorgenommen.

Diese stellen sich wie folgt dar:

Im Absatz 2 wird der Senator für Finanzen ermächtigt, unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, eine Entscheidung der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung, sofern noch anderweitige Deckungsmöglichkeiten im Haushalt darstellbar sind, zu treffen.

Die Änderungen im Absatz 6 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde beinhalten eine betragsmäßige Begrenzung des Nominalvolumens für Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein bestehendes Gegengeschäft

aufgelöst wird, auf 10 von Hundert des gesamten Nominalvolumens.

Darüber hinaus wurde in Analogie zu den Haushaltsgesetzen 2024 die Bürgerschaftsermächtigung für die BSAG aufgenommen.

- c. Anpassung der Wirtschaftspläne für die Sonstigen Sondervermögen und Eigenbetriebe,

Anstalten und Museumsstiftungen:

Aus den dargestellten Veränderungen bei den Anschlägen 2025 und aus der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen ergeben sich Veränderungen für vereinzelte Wirtschaftspläne der Sonstigen Sondervermögen sowie der Eigenbetriebe, Anstalten und Museumsstiftungen. Diese sind entsprechend nach der zweiten Lesung für die Haushaltspläne und Haushaltsgesetze 2025 vor ihrer Veröffentlichung als Anlage zu den Haushaltsplänen entsprechend der geänderten Zuweisungsbeziehungsweise Zuführungsbeträge anzupassen.

Der Wirtschaftsplan für KiTa Bremen für 2025 wurde bisher vom Betriebsausschuss noch nicht beschlossen. Ein entsprechender Entwurf soll am 6. Dezember 2024 vom Betriebsausschuss beschlossen werden. Der Entwurf ist als Anlage beigefügt. Sofern der Betriebsausschuss diesen am 6. Dezember 2024 unverändert beschließt, kann dieser gegebenenfalls gemeinsam mit den Haushaltsgesetzen und Haushaltsplänen 2025 in der zweiten Lesung der Bürgerschaft am 11. Dezember 2024 noch festgesetzt werden.

#### C. Weitere Anpassungen:

Aktualisierte Gesamtbetrachtung:

Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Anpassungen ergibt sich im Haushalt der Stadtgemeinde folgende aktualisierte Gesamtbetrachtung:

## Stadt Bremen 2025

Ergebnisse / Einhaltung Schuldenbremse (in Mio. €)	Aktualisierter Finanzrahmen Mai 2024	Veränderung	Neuer Entwurf
10 Steuern / LFA / BEZ	1.301	-21	1.280
11 Schlüsselzuweisungen	727	-13	713
12 Sozialleistungseinnahmen	623	+68	691
13 Konsumtive Einnahmen	1.081	+57	1.138
14 Investive Einnahmen	67	+1	67
13 Globale Mehreinnahmen		+1	1
<b>Bereinigte Einnahmen</b>	<b>3.797</b>	<b>+92</b>	<b>3.890</b>
20 Personalausgaben	1.062	+7	1.068
21 Personalkostenzuschüsse	507	+28	536
22 Sozialleistungsausgaben	1.178	+95	1.273
23 Konsumtive Ausgaben	689	+143	832
24 Investitionsausgaben	400	-17	383
25 Zinsausgaben	28		28
28 Globale Mehrausgaben	27	-27	0
29 Globale Minderausgaben	-49	-2	-51
<b>Bereinigte Ausgaben</b>	<b>3.842</b>	<b>+227</b>	<b>4.069</b>
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>-45</b>	<b>-134</b>	<b>-179</b>
30 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	49	+39	88
31 - Exante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)	2	+30	32
32 - Sonstige Rücklagen	47	+9	55
<b>Netto-Kredittilgung</b>	<b>4</b>	<b>-95</b>	<b>-91</b>
40 Strukturelle Bereinigungen	-4	+95	91
41 - Finanzielle Transaktionen	-1		-1
43 - Abweichungskomponente	-3	+20	18
44 - (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen	0	+75	75
<b>Strukturelle Netto-Kredittilgung</b>	<b>0</b>		<b>0</b>

Im Bereich der Sozialleistungsausgaben sind die ausgewiesenen Veränderungen neben den Erhöhungen der Veranschlagungen auch auf vom Land weitergeleitete Mittel an die Stadtgemeinde Bremen zurückzuführen.

Zudem erhöht sich unter anderem aufgrund der Effekte aus der Konjunkturbereinigung die veranschlagte Entnahme aus der zentralen Stabilitätsrücklage um 31,105 Millionen Euro auf nunmehr 81,605 Millionen Euro.

Aktualisierter Finanzrahmen für den Finanzplanzeitraum 2023 bis 2027:

Vor dem Hintergrund der vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem mit Mitteilung vom 2. April 2024 (Drucksache 21/164 S) eingebrachten Finanzrahmen und gegenüber der mit Mitteilung von 21. Mai 2024 (Drucksache 21/201 S) eingebrachten aktualisierten Finanzplanung wird mit dieser Ergänzungsmitteilung ein aktualisierter Finanzrahmen für den Finanzplanzeitraum 2023 bis 2027 vorgelegt.

Dieser dient auch als maßgebliche Datengrundlage für die bevorstehende Vereinbarung zum Sanierungsprogramm und den damit verbundenen Sanierungspfad.

Anlagen:

Anlage 1: – Neufassung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich Begründung

Anlage 2: – Aktualisierter Gesamtplan

Anlage 3: – Änderungen zu den Haushaltsplänen – Produktgruppenhaushalt

Anlage 4: – Änderungen zu den Haushaltsplänen, Produktgruppenhaushalt, produktgruppenbezogenen Stellenpläne

Anlage 5: – Änderungen zu den Haushaltsplänen – kameraler Haushalt (lediglich Haushaltsstellen mit Veränderungen aus den Ergänzungen unter anderem Veranschlagungen einschließlich Haushaltsvermerken etc. – einschließlich Entwurf Wirtschaftsplan KiTa Bremen für 2025)

Anlage 6: – Änderungen zu den Haushaltsplänen – kameraler Haushalt, kamerale Stellenpläne

Anlage 7: – Aktualisierter Finanzrahmen 2023 bis 2027

Anlage 8: – Aktualisierte Aggregatsübersichten

# Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2025

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

## § 1

### Feststellungsklauseln

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 4 088 308 480 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 736 144 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Ortsgesetz als Anlage beigefügt.
- (2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 9 607 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,31. Daneben werden für
- |   |        |
|---|--------|
| den Personalhaushalt                              | 983,   |
| die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung | 3 722, |
| die Anstalten des öffentlichen Rechts             | 249,   |
| die Stiftungen des öffentlichen Rechts            | 117    |
- als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt 63 Stellenvolumen als temporäre Personalmittel im Haushaltsjahr 2025 ausgewiesen.

## § 2

### Kreditermächtigungen

- (1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 91 219 930 Euro aufzunehmen.
- (2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen
1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2025 fällig werdenden Krediten,
  2. zur vorzeitigen Tilgung von Krediten,
  3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
  4. zum Kauf von Krediten, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Kommt es in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nicht zu einer Inanspruchnahme der Kreditermächtigung, ist der Senator für Finanzen ermächtigt, im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten die daraus resultierende Tilgung von Schulden vorzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

- (3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Kredite am Kreditmarkt nach Absatz 1 und 2. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.
- (4) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Stadtgemeinde Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2025 verzinsliche Liquiditätshilfen zu gewähren. Diese werden nicht auf die Ermächtigung nach Absatz 3 Satz 1 angerechnet. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Vertrag abzuschließen, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Die durch die Teilnehmenden des zentralen Cashmanagement zur Verfügung gestellten Guthaben stellen keine Kassenverstärkungskredite nach Absatz 3 Satz 1 dar.
- (5) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2025 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs- und Liquiditätsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen

Kreditverträgen sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Das Nominalvolumen für derartige Vereinbarungen darf für das laufende Haushaltsjahr 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein bestehendes Gegengeschäft aufgelöst wird, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen. Das Nominalvolumen für solche Vereinbarungen darf jährlich 10 vom Hundert des gesamten Nominalvolumens an derartigen Vereinbarungen nicht überschreiten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Geleistete oder empfangene Zahlungen im Rahmen dieser Sicherheiten bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach Absatz 3 Satz 1 unberücksichtigt. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

- (7) Die Regelungen der Absätze 3 bis 6 gelten ab dem 1. Januar 2026 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2026 fort. § 18 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

### § 3

#### Deckungsfähigkeiten

- (1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig
1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
  2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
  3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
  4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
  5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.
- (2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.



## § 4

### Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,
1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 nachzubewilligen,
  2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
    - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
    - b) zulasten der Gruppe 441,
    - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986,
  3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 15 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 15, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
  4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Stadtgemeinde Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

- (2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in Fällen des Absatzes 6,
  2. zulasten der Gruppe 441,
  3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986.
- (3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in Fällen des Absatzes 6,
  2. zulasten der Gruppe 441,
  3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.
- (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
- (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht dem Ausgleich des Produktplans dienen müssen.
- (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

- (7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
- (8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.
- (9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.
- (10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.
- (11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

## § 5

### Planungssicherheit

- (1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 985 und 986) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 985 und 986) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.
- (2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.
- (3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

## § 6

### Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

## § 7

### Rücklage für Versorgungsvorsorge

- (1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung, Mehreinnahmen im Zusammenhang mit dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag und durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes oder aus dem Altersteilzeitgesetz für Tarifbeschäftigte resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.
- (2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppen 422 und 428 ist sicherzustellen.
- (3) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.
- (4) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der

Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes oder des Altersteilzeitgesetzes für Tarifbeschäftigte. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

- (5) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

## § 8

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

- (1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.
- (2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.
- (3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.
- (5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 unberührt.

- (6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrundeliegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 7 Absatz 4 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.
- (7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Stadtgemeinde Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsverfahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.
- (8) Es wird ein unterjähriges Controlling
1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
  2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung
- eingerrichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.
- (9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen der Stadtgemeinde Bremen Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies

1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten der Stadtgemeinde Bremen, ihrer Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten

erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind sowie nach den diesen Rechnungen zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

## § 9

### Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
  1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
  2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
  3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,

4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
  - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Stadtgemeinde Bremen verbindlich sind,
  - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
  - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
  - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.
5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 5 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. Betragsgrenzen
  - a) für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Stadtbürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
  - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
  - c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
  - d) für die Zustimmungsbedürftigkeit der Stadtbürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes



festzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,

9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden.

Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

- (3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2024 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2024 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2025.

- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,

1. die Deckungsfähigkeiten nach § 3,
2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 4,
3. die Übertragbarkeiten nach § 6 sowie
4. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung

zu begrenzen oder aufzuheben.

- (5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

## § 10

### Sonstige Verfahrensvorschriften

- (1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.
- (2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.
- (3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.
- (4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,
  1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
  2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
  3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
  4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
  5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
  6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
  7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441, den Ausgaben für Freie Heilfürsorge der Feuerwehr Bremen

(Haushaltsstelle 3054.443 02-0) und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamtinnen und Beamter sowie Richterinnen und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
- (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (9) Rückzahlungen von Bediensteten für die Inanspruchnahme von Vorschüssen im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“ vom 4. Mai 2021 (Brem. ABL. Seite 379) dürfen bei den Ausgaben für die Gehaltszahlungen der Bediensteten abgesetzt werden.
- (10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992/681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren sind.
- (12) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die

Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

- (13) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 7 Absatz 4 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen – auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus – einrichten und auflösen.
- (14) Für ausgegliederte Einrichtungen und Sonderhaushalte der Stadtgemeinde Bremen, deren spätere Versorgungslasten über den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen durch Übernahme der Versorgungsempfänger oder per Versorgungskostenzuschuss finanziert werden, besteht eine Zahlungsverpflichtung an den Kernhaushalt in Höhe der sich nach § 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Beträge. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, diese Beträge bei den ausgegliederten Einrichtungen und Sonderhaushalten der Stadtgemeinde Bremen einzuziehen.
- (15) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.
- (16) Für Ausgliederungen mit denen eine Versorgungsumlage vereinbart worden ist, beträgt der Umlagebetrag bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Die Mittel werden im Haushalt vereinnahmt. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

## § 11

### Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

## § 12

### Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

- (1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2025 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:
1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 100 000 000 Euro,
  2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH bis zur Höhe von 103 000 000 Euro,
  3. zur Absicherung von Investitionsdarlehen der Bremer Straßenbahn AG bis zur Höhe von 65 900 000 Euro,
  4. im Übrigen bis zu 170 000 000 Euro,
  5. zur Deckung des Risikos der Stadtgemeinde Bremen und von Zuwendungsempfängern Stadtgemeinde Bremen aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 310 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 bis 5 auf eine juristische Person übertragen.

- (2) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.
- (3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 5.
- (4) Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2026 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2026 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

## § 13

### Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Anlage

**HAUSHALTSPLAN**  
der Freien Hansestadt Bremen  
(STADTGEMEINDE)  
für das Haushaltsjahr  
**2025**

**GESAMTPLAN**

Haushaltsübersicht  
Finanzierungsübersicht  
Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme n. Art. 131a BremLV  
Kreditfinanzierungsplan

FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE)

Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben

EINNAHMEN					
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	2025		2024	2023
		Anschlag	VE-Anschlag	Anschlag	Rechnung
		in T€ gerundet			
30	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof, Inneres	69.080	0	69.898	72.283
31	Sport	829	0	828	4.918
32	Bildung und Kultur	796.533	0	780.019	760.304
33	Arbeit	0	0	0	37
34	Jugend und Soziales	722.938	0	644.494	729.318
35	Gesundheit	6.366	0	50.650	6.610
36	Bau und Umwelt	44.657	0	79.490	74.166
	Umwelt	3.050		2.593	
	Bau	41.607		76.897	
37	Wirtschaft	9.421	0	8.062	8.378
38	Häfen	42.289	0	45.809	81.189
39	Finanzen	2.396.196	0	2.787.028	2.408.392
<b>Summe der Einnahmen</b>		<b>4.088.308</b>	<b>0</b>	<b>4.466.277</b>	<b>4.145.594</b>

AUSGABEN					
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	2025		2024	2023
		Anschlag	VE-Anschlag	Anschlag	Rechnung
		in T€ gerundet			
30	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof, Inneres	161.451	6.000	163.821	183.646
31	Sport	30.159	0	35.902	33.755
32	Bildung und Kultur	1.246.943	46.125	1.155.839	1.399.679
33	Arbeit	0	0	0	54
34	Jugend und Soziales	1.391.383	20.000	1.236.157	1.348.569
35	Gesundheit	67.633	0	92.341	88.900
36	Bau und Umwelt	342.996	156.819	688.727	312.127
	Umwelt	79.131	29.489	80.336	
	Bau	236.865	127.330	608.391	
37	Wirtschaft	55.961	55.200	56.898	65.917
38	Häfen	66.915	32.000	89.891	94.830
39	Finanzen	724.867	420.000	946.700	618.117
<b>Summe der Ausgaben</b>		<b>4.088.308</b>	<b>736.144</b>	<b>4.466.277</b>	<b>4.145.594</b>



## FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2025

<b>I. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>	-Mio. Euro-
<b>Einnahmen</b>	<b>3.889,8</b>
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
<b>Ausgaben</b>	<b>4.068,8</b>
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-	
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>-179,0</b>
<b>II. Deckung des Finanzierungssaldos</b>	
<b>1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</b>	<b>91,2</b>
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	91,2
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0,0
<b>2. Rücklagenbewegung</b>	<b>87,8</b>
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	88,1
2.2 Zuführungen an Rücklagen	0,3
<b>3. Abwicklung der Vorjahre</b>	<b>0,0</b>
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
<b>4. Haushaltstechnische Erstattungen</b>	<b>0,0</b>
4.1 Einnahmenseite	19,1
4.2 Ausgabenseite	19,1
<b>Summe</b>	<b>179,0</b>

---

Abweichungen in den Summen durch Runden

## Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 146 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 131a BremLV

	-Mio. Euro-
<b>Strukturelle Nettokreditaufnahme</b> (§ 18 Abs. 1 LHO)	<b>0,0</b>
<b>Bereinigungen gem. § 18a LHO um</b>	
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LHO)	-1,1
1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen	1,1
1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben	0,0
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	92,3
3. Ex-ante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	0,0
4. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,0
5. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0,0
<hr/>	
<b>Zulässige Kreditaufnahme</b>	<b>91,2</b>
<b>Veranschlagte Nettokreditaufnahme</b>	<b>91,2</b>
<b>Über- bzw. Unterschreitung d. zulässigen Kreditaufnahme</b>	<b>0,0</b>
-----	
Abweichungen in den Summen durch Runden	
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 1.1.2024 (§ 18b LHO)	0,0

## KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2025

-Mio. Euro-

### ***I. Kredite am Kreditmarkt***

Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	91,2
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0,0
<b>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</b>	<b>91,2</b>

### ***II. Kredite im öffentlichen Bereich***

Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0
<b>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</b>	<b>0,0</b>

## **Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2025**

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

### Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2025 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2025 aus.

### Zu § 2 Kreditermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

### Zu § 3 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

### Zu § 4 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

In § 4 Absatz 5 wird die Passage zum Ausgleich „von Mindereinnahmen an anderer Stelle“ ersatzlos gestrichen einschließlich einer mit dieser Streichung redaktionell erforderlichen Änderung. Damit wird klargestellt, dass Mehreinnahmen generell und nicht nur zum Ausgleich von Mindereinnahmen, sondern zunächst zum Ausgleich des Produktplans insgesamt heranzuziehen sind. Ansonsten wurden die Vorschriften unverändert aus dem Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

### Zu § 5 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

### Zu § 6 Übertragbarkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

### Zu § 7 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 8 Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/Einführung eines Einheitspersonenkontos

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 9 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Vorschriften wurden unverändert dem Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 10 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Vorschriften wurden unverändert dem Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 11 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 12 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

In § 12 Absatz 1 Nummer 1 wird die Zahl „52 000 000“ durch die Zahl „100 000 000“ ersetzt. Damit wird sichergestellt, dass Liquiditätsengpässen vorgebeugt wird, wenn es durch Verzögerungen oder Reklamationen zu einer Verschiebung der tatsächlichen Zahlungswirksamkeit kommt.

In § 12 Absatz 1 Nummer 2 wird aufgrund einer Namensänderung der Name redaktionell angepasst zu der Bremer Verkehr- und Beteiligungsgesellschaft.

Ansonsten wurde die Vorschrift unverändert aus dem Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 13 Technische Ermächtigungen

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 14 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes.